



Fonds NÖ Jagdverband

Hundefonds für einen Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde

(beschlossen in der Sitzung des Vorstandes des NÖ Jagdverbandes am 21.03.2019)

Dem Eigentümer (Halter) eines Jagdgebrauchshundes kann bei Verletzung oder Verlust seines Hundes im Rahmen einer Gesellschaftsjagd oder im Rahmen einer Nachsuche im Zuge einer Gesellschaftsjagd vom NÖ Jagdverband oder bei Ankauf einer Hundeschutzweste unter folgenden Voraussetzungen eine finanzielle Beihilfe aus dem Fonds für einen Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde gewährt werden:

Verletzung oder Verlust:

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des NÖ Jagdverbandes (alle Inhaber einer gültigen NÖ Landesjagdkarte) und Jäger mit NÖ Jagdgastkarte, die Eigentümer (Halter) eines jagdlich geführten Jagdgebrauchshundes sind, deren Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen wird. Bis auf Widerruf wird auf die Voraussetzung des Vorhandenseins eines Abstammungsnachweises der FCI verzichtet.

Fristen:

Auszahlungsvoraussetzung ist die Antragsstellung innerhalb von 4 Wochen nach dem Vorfall. Die Vorlage der bezahlten Rechnung ist nach Abschluss der tierärztlichen Behandlungen vorzunehmen. Bei Verlust eines Hundes ist der Neukauf eines Welpen innerhalb von einem Jahr nach Vorfall (Datum des Todes) nachzuweisen.

Anlassfall für die Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdliche geführte Hunde ist

- die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd (Schalenwildriegeljagd, Niederwildjagd, Baujagd - sofern mindestens 3 Personen daran beteiligt sind) in Niederösterreich oder
- die Teilnahme an einer mit einer Gesellschaftsjagd im Zusammenhang stehende Nachsuche (sofern bei der Nachsuche mindestens 2 Personen beteiligt sind) in Niederösterreich.

Anlassfall ist daher keine Einzeljagd oder Einzelnachsuche oder ein Fall außerhalb von Niederösterreich.



Auszahlungsgründe sind die Verletzung oder der Verlust des Jagdgebrauchshundes – sofern die Verletzung oder der Verlust nicht durch einen haftpflichtigen Dritten schuldhaft herbeigeführt wurde und es zu einer Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung kommt. Auszahlungsgründe sind etwa die Verletzung oder der Verlust verursacht durch Wild, durch Kraftfahrzeuge ohne schuldhaftes Verhalten des Lenkers oder etwa durch Absturz. Keine Auszahlungsgründe sind Verletzungen etwa durch fehlenden Vorsorgeimpfschutz, durch Haltungsmängel oder durch Tierseuchen.

Ankauf einer Hundeschutzweste (Vorbeugungsmaßnahme zur Schadensvermeidung):

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des NÖ Jagdverbandes (alle Inhaber einer gültigen NÖ Landesjagdkarte) mit jagdlich geführtem Jagdhund. Pro jagdlich geführtem Jagdhund wird eine Schutzweste, pro Antragsberechtigtem werden jedoch maximal zwei Schutzwesten, gefördert. Der Ankauf einer Schutzweste muss nach dem 1.1.2008 erfolgt sein. Erforderlich ist die Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbeleges, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen. Erforderlich ist weiters die Vorlage einer Materialbestätigung des Herstellers mit folgendem Inhalt:

„Die Schutzweste besteht aus einem schnitt- und stichfesten Material (z.B. Corduragewebe), und schützt den Hund weitgehend gegen Angriffe von wehrhaftem Wild (z.B. Schwarzwild)“.

Allgemeines:

Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach folgenden Sätzen:

Bei **Verletzung**

...ab einem Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

* 50 % der Tierarztkosten (Rechnungsbetrag der bezahlten Rechnung)

- bis maximal € 370,-- bei Vorhandenseins eines Abstammungsnachweises der FCI
- bis maximal € 250,-- ohne Vorliegen eines Abstammungsnachweises der FCI.

Bei **Verlust**

...ab einem Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

* Kosten des Neuankaufs eines Welpen (Rechnungsbetrag einer bezahlten Rechnung), dessen Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen wird

- - bis maximal € 370,--

Bei **Ankauf einer Hundeschutzweste**

* 50 % des Ankaufpreises lt. Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung – max. € 130,-- pro Schutzweste.

In allen Fällen ist die Vorlage der bezahlten Rechnung Auszahlungsvoraussetzung.



Weitere Auszahlungsvoraussetzung:

Bei Verletzung oder Verlust ist die Bestätigung des Jagdleiters, in dessen Jagdgebiet die Gesellschaftsjagd durchgeführt wurde, erforderlich. Neben der Unterschrift des Antragstellers (Eigentümers (Halters) des Jagdgebrauchshundes) sind zwei weitere Unterschriften beteiligter Jäger, bei einer mit einer Gesellschaftsjagd im Zusammenhang stehenden Nachsuche die Unterschrift eines weiteren Jägers, Auszahlungsvoraussetzung.

Beim Ankauf einer Hundeschutzweste ist die Bestätigung des Bezirksjägermeisters erforderlich.

Ein **Antrag** für die Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdliche geführte Hunde ist nur mittels dem jeweiligem **Formblatt** des NÖ Jagdverbandes zulässig.

Ausgenommen von der Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdliche geführte Hunde sind Gesellschaftsjagden in umfriedeten Eigenjagden sowie Gesellschaftsjagden, bei denen Standgebühren eingehoben werden.

Sonderregelung für die Aujeszky'sche Krankheit:

- Entschädigung in freier Wildbahn und umfriedeten Eigenjagden (beide Bereiche sind gleich betroffen)
- Im Rahmen von Gesellschaftsjagden und auch bei Einzeljagden
- Bei Einzeljagden Bestätigungsunterschriften durch Schützen und Jagdleiter
- Aujeszky'sche Krankheit ist durch einen Untersuchungsbefund der Vetmed Uni Wien bzw. AGES zu bestätigen
- Entschädigung: Kosten für den Untersuchungsbefund zur Bestätigung der Aujeszky'schen Krankheit zu 100%, Behandlungskosten und Neukauf eines Jagdhundes mit FCI-Stammbaum im üblichen Ausmaß

Sonderregelung Wolfsattacke

- Im Rahmen von Gesellschaftsjagden und auch bei Einzeljagden
- bei Einzeljagden Bestätigungsunterschriften durch Jagdleiter und beteiligten Jäger
- Wolfsattacke ist durch einen Untersuchungsbefund der VetMed Uni Wien (FIWI) zu bestätigen
- Entschädigung: Kosten für den Untersuchungsbefund zur Bestätigung der Wolfsattacke zu 100%, Behandlungskosten und Neukauf eines Jagdhundes mit FCI Stammbaum im üblichen Ausmaß

Eine **Entscheidung** über strittige Fälle obliegt dem Vorstand des NÖ Jagdverbandes nach Anhörung des Fachausschusses für Hundewesen.

Dieses **Reglement** vom 1.12.2005 tritt in geänderter Version mit 21.3.2019 in Kraft und ist bis 31.12.2024 gültig.

Wien, am 21.03.2019